



8. Dezember 2010

Gemeinderat Goldach
Postfach 105
Rathaus
9403 Goldach

6

Gemeinde Goldach: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Überbauungsplan La Vita**

Auf der Parzelle Nr. 1440, in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen, liegt das von der Gemeinde Goldach betriebene Seniorenheim La Vita. Die Wohn- und Pflegeeinrichtung besteht aus einem 10-stöckigen Hochhaus (plus Attikageschoss) und einem zweigeschossigen Sockelbau. Das Seniorenzentrum soll brandschutztechnisch renoviert und um zwei Zimmer je Stockwerk erweitert werden.

Das 1974 erstellte Gebäude, wurde ohne Sondernutzungsplan erstellt. Da die Sanierung und Erweiterung äusserlich gut wahrnehmbar und auch nachbarrechtlich relevant ist, kann diese nur im Rahmen eines Sondernutzungsplans realisiert werden (Art. 69 BauG).

Der vorliegende Überbauungsplan wurde am 13. Februar 2008 und am 22. August 2008 vor-geprüft. Die Bemerkungen aus den Vorprüfungen wurden mehrheitlich umgesetzt.

Die öffentliche Planaufgabe wurde vom 2. Juni 2009 bis 2. Juli 2009 durchgeführt. Die eingegangenen Einsprachen wurden mit Entscheid vom 8. September 2009 erledigt. Gegen den Einspracheentscheid wurde von einer Partei beim Baudepartement Rekurs erhoben. Der Rekurs wurde am 1. Oktober 2010 mit Entscheid Nr. 59/2010 abgewiesen.

Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

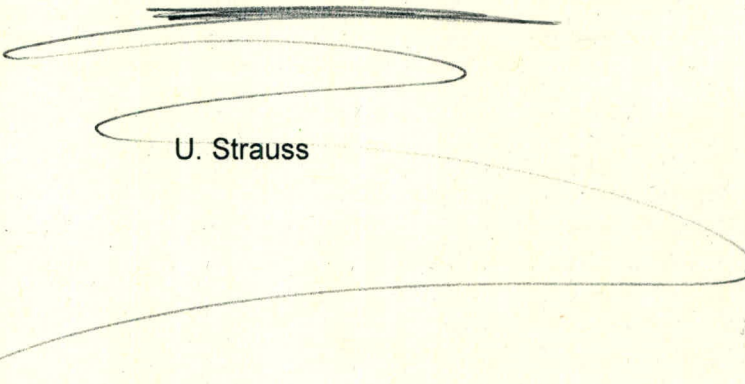
Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 1'200.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:



U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation